



## Steuerpflicht für Verbände bei Wasserförderung und –abgabe

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem im Juni veröffentlichten Urteil (Az.: XI R 65/07 vom 02.03.2011) klargestellt, dass auch ein Zweckverband, der nur Anlagen zur Förderung und Abgabe von Trink- und Brauchwasser (ohne Belieferung des Endverbrauchers) betreibt, ein Betrieb gewerblicher Art ist und somit der Umsatzsteuer unterliegt. Vorausgegangen war ein Rechtsstreit zwischen einem Wasserverband und dem zuständigen Finanzamt. Der Verband hatte in seiner Umsatzsteuererklärung Lieferungen und sonstige Leistungen mit 7 % Umsatzsteuer angegeben. Das zuständige Finanzamt hingegen vertrat die Ansicht, dass der Verband eine hoheitliche Aufgabe erfüllt und nicht als Unternehmer handelt, da keine Rechtsbeziehung zum Endverbraucher besteht. Nach Körperschaftssteuergesetz (KStG) würden laut dem zuständigen Finanzamt jedoch lediglich die Wasserversorger als Betrieb gewerblicher Art eingeordnet, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser dienen. Sowohl das Finanzgericht als auch in der Revision der BFH schlossen sich dieser Auffassung nicht an. Der BFH bezieht sich in seiner Begründung auf die Mehrwertsteuer-Richtlinie der EU, die sicherstellen soll, dass bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten nicht nur deshalb von der Mehrwertsteuer befreit sind, weil sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt durchgeführt werden. Die Lieferung von Wasser ist sowohl in der EU-Richtlinie als auch im KStG ausdrücklich genannt. Eine Rechtsbeziehung zum Endverbraucher ist somit nicht erforderlich, um als Betrieb gewerblicher Art zu gelten.

## Niedersächsisches Gewässerforum

Vom 10. bis 12. Oktober 2011 führt der NLWKN auch in diesem Jahr wieder das dreitägige Niedersächsische Gewässerforum in Hildesheim durch.

Der erste Veranstaltungstag steht unter dem Motto „Hochwasserschutz – eine kommunale Aufgabe“, am zweiten Tag geht es in drei Themenblöcken um „Erfahrungen und Einschätzungen aus der Maßnahmenumsetzung in Niedersachsen“. Der dritte Tag ist wiederum dem Thema Umgang mit wassergefährdeten Stoffen gewidmet und wird von einer kleineren Fachausstellung begleitet.

Nähere Informationen zum Tagungsort und zum Programm sowie ein Anmeldevordruck stehen im Internet unter [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de) --> Wasserwirtschaft --> Niedersächsisches Gewässerforum zur Verfügung.

## Oberflächenverordnung vom Bundeskabinett beschlossen

Nachdem das Bundeskabinett zugestimmt hat, kann die Oberflächenverordnung noch im Herbst in Kraft treten. Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf wurden aufgrund eines Bundesratsbeschlusses im Mai 2011 fünf flussgebietspezifische Schadstoffe und ihre Umweltqualitätsnormen gestrichen, um so die europäischen Vorgaben genau umzusetzen.

## Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung

Aktuell wird die Novelle der Bioabfallverordnung diskutiert (näheres sh. auf der Homepage des Bundesumweltministeriums unter <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/abfallrecht/national/doc/40696.php>). Diese sieht vor, dass die Übergangsfrist der Schadstoffregelung der Düngemittelverordnung für Klärschlämme bereits am 31.12.2014 ausläuft. Die Übergangsfrist besagt, dass in diesem Zeitraum die Grenzwerte der Klärschlammverordnung gelten. Ab 01.01.2015 (also zwei Jahre früher als bisher vorgesehen) gelten die Grenzwerte der Düngemittelverordnung dann auch für Klärschlämme. Die Übergangsfrist soll dazu genutzt werden, Regelungen des Düng- und des Abfallrechts zu harmonisieren. Derzeit liegt der VO-Entwurf bei der EU-Kommission zur Notifizierung, im Herbst soll er dann dem Kabinett vorgelegt werden. Der für den Sommer angekündigte Referentenentwurf zur Klärschlammverordnung verzögert sich weiter. Hintergrund ist, dass aufgrund der EHEC-Diskussion, die auch das Thema Klärschlamm/ Abwasser mit umfasste, derzeit überlegt wird, die Vorschriften zur Hygienisierung wieder in den Entwurf aufzunehmen.

## UBA sieht Schiefergas-Förderung kritisch

Das Umweltbundesamt (UBA) hat eine Stellungnahme zur Förderung von Schiefergas („Fracking“) vorgelegt, in der es auf mögliche Risiken insbesondere für das Grund- und Trinkwasser, aber auch für Oberflächengewässer hinweist. Des Weiteren geht das UBA davon aus, dass aufgrund der großen Menge Wasser, die für eine Erdgasbohrung benötigt werden, eine Gewässerbenutzung vorliegt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Der Bundesumweltminister Röttgen hat angekündigt, auf Basis dieser Stellungnahme ein wissenschaftliches Gutachten zu beauftragen. Bis dahin sollen keine weiteren Bohrungen vorgenommen werden. Die Stellungnahme des UBA ist zu finden unter [http://www.umweltbundesamt.de/chemikalien/publikationen/stellungnahme\\_fracking.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/chemikalien/publikationen/stellungnahme_fracking.pdf)

Der WVT hatte sich mit Stellungnahmen intensiv in die Diskussion eingebracht und begrüßt ausdrücklich, dass die Sorgen der Wasserwirtschaft vom UBA geteilt werden und sich die Bundesregierung nun dieses Themas angenommen hat. In Frankreich wurde aufgrund von Bürgerprotesten bereits Mitte Mai Fracking komplett verboten.